

**Verband Sonderpädagogik  
Landesverband Berlin  
c/o Friedenauer Gemeinschaftsschule  
Grazer Platz 1-3  
12157 Berlin**

**Berlin, 10.01.2024**

**An  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
II C 1.1  
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin  
britta.mech-borgmann@senbjf.berlin.de**

## **Stellungnahme des VDS Landesverband Berlin**

**zum - REFERENTENENTWURF – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften (Auszug – Stand 18.12.2023)**

(Die Regelungen dieses Gesetzes treten zum 1. August 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 3, 5, 39 und 50 und Artikel 3 Nummer 4 zum 1. Januar 2025 in Kraft.)

**Der VDS Landesverband Berlin nimmt zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:**

### **§ 12 Unterrichtsfächer und Lernbereiche**

Der VDS geht davon aus, dass die dargestellten Regelungen zur Benotung der Lernbereiche ausschließlich in der Oberschule gelten sollen. In der Grundschule gibt es zunächst Sachunterricht und später die Natur- und Gesellschaftswissenschaften. In vielen Grundschulen wird hier bereits vorbildlich inklusiv, binnendifferenziert, integrativ und fächerverbindend gearbeitet. Für die Oberschulen ist in den Gesellschaftswissenschaften durch das Fach Politik bereits eine Regelung getroffen, die eine ausschließliche Benotung des Lernbereiches gar nicht mehr zulässt. In den Naturwissenschaften sollte es daher bei der Möglichkeit belassen werden, ausschließlich den Lernbereich auszuweisen. Dies könnte, in Anlehnung zur Möglichkeit des Aussetzens einer Benotung insgesamt, auch nur bis Jahrgangsstufe 8 / ggf. auch 9 im 1. Halbjahr, gelten. So würden die abschlussrelevanten Jahrgänge nicht benachteiligt. Sollte die Regelung auch für Grundschulen angewendet werden, lehnt der VDS dies strikt ab.

### **§ 27 Nr.11 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**

Der VDS begrüßt ausdrücklich den Wegfall einer Probezeit an den Gymnasien. Dieser Wegfall muss für die Aufnahme in JG7 ebenso gelten, wie bei der Aufnahme an ein grundständiges Gymnasium. Diese Regelung sollte fördern, dass auch die Gymnasien sich inklusiv entwickeln und die Verantwortung für die Förderung und Forderung der von ihnen aufgenommenen Schüler\*innen für die gesamte weitere Schullaufbahn übernehmen. Aus Sicht des VDS findet sich allerdings die Probezeitregelung versteckt in §56 Abs. 5 wieder. Wenn Eltern einen Schulwechsel wünschen, können Sie dies jederzeit angehen und sich bei der Suche nach einem freien Schulplatz an anderen Schulen und in anderen Schulformen unterstützen lassen. Der in Absatz 5 aufgenommene Passus

„...kann auf Wunsch an eine ISS oder Gemeinschaftsschule wechseln.“ hat daher keinerlei rechtliche Relevanz und ist aus Sicht des VDS zu streichen. Es klingt so, als würde nun, wer das Probejahr nicht besteht, wegberaten.

### **§ 39 Nr. 3 Sonderpädagogische Förderung**

Zunächst ist festzustellen, dass es für den VDS nicht nachvollziehbar ist, dass scheinbar kein Regelungsbedarf mehr bezüglich des sonderpädagogischen Förderbedarfs für den Übergang von der Kita in die Grundschule besteht. Hier Bedarf es auf der Grundlage der unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Gesetzeslagen einer justiziablen Formulierung, die sicherstellt, dass beim Übergang eine Kontinuität, Qualität und Verlässlichkeit der Förderung der betroffenen Kinder stattfindet. Mit der einfachen Streichung dieser Nr. ist der VDS nicht einverstanden.

Sollten Kinder, die ihren sonderpädagogischen Förderstatus verlieren und an einem Förderzentrum beschult werden, dort ihr Anrecht auf einen Schulplatz verlieren, muss gewährleistet werden, dass eine Begleitung beim Übergang in die Regelschule sichergestellt wird. Der Wegfall eines sonderpädagogischen Förderbedarfes bedeutet nicht, dass kein Förderplan mehr für diese Kinder geschrieben werden muss. Ein neuer Schulplatz muss sicherstellen, dass eine Haltequalität geschaffen wird, welche die positive Entwicklung des Kindes weiter unterstützt. Die aufnehmenden Schulen müssen hier besonders in die Pflicht genommen und ein entsprechend wirksames Übergangsverfahren entwickelt/durch Verordnung festgelegt werden.

### **§43 Beginn und Dauer der Schulpflicht in Sekundarstufe I und II**

Grundsätzlich wird die Einführung eines elften Pflichtschuljahres begrüßt, da hiermit einige Regelungen einhergehen, die dazu beitragen, dass eine Haltequalität für Schüler\*innen entsteht, die große Schwierigkeiten haben, einen Anschluss an die Sekundarstufe I zu finden. Es darf allerdings aus Sicht des VDS nicht passieren, dass Schüler\*innen aufgrund dieser Tatsache noch länger in der Sekundarstufe I verweilen MÜSSEN. Wenn eine Klassenkonferenz beschließt, dass Schüler\*innen die Klasse 10 nicht noch einmal wiederholen dürfen, liegt das an dem ja fehlenden Leistungs- und Bildungswillen. Es müssen tatsächlich genügend alternative Angebote geschaffen werden, mit denen entsprechende Schüler\*innen verpflichtend versorgt werden können. Das können Schulersatzprojekte, Förderangebote und Qualifizierungen sein, die an auszuwählenden Schulstandorten, Schulformen verortet werden.

### **§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

Aus sonderpädagogischer und inklusiver Sicht ist es nicht zielführend die Anzahl von zentral vorgegebenen, einheitlichen, verpflichtenden Tests zu erhöhen. Um abzusichern, dass Schulen regelmäßig mit den Leistungsdaten ihrer Schüler\*innen förderlich umgehen, reicht eine schulinterne Lösung für diesen Bedarf (Lernausgangslage jährlich / Festlegung von Maßnahmen / ggf. Förderplanerstellung etc.) aus. Die Fachkonferenzen, Gremien entscheiden über die Durchführung der entsprechenden Erhebungen auf der Grundlage des schulinternen Curriculums. In einer inklusiven Schule ist dieses Vorgehen zielführend, wenn es entsprechend angewendet wird. Zentrale Leistungstests werden im Vergleich zu einem schulisch abgestimmten Konzeptes nicht erfolgreich sein. Daher ist der VDS dagegen, die Befugnis laut Abs. 6 zu erteilen.

Der Hintergrund der Änderung des Abs. 8 ist nicht transparent. Welche Fälle sind hier der Anlass, zu einer KANN-Bestimmung überzugehen. In einem inklusiven System und auch aus sonderpädagogischer Sicht ist es nicht nachzuvollziehen, dass ein Nachteilsausgleich kein Recht darstellt. Es sollte ggf. eine speziell angepasste Regelung für Fälle geben, bei denen ein solches Recht kritisch zu betrachten wäre.

### **§ 56 Abs.3 Übergang in die Sekundarstufe I**

Die hier dargestellten Regelungen zur Erstellung der Förderprognose auf der Basis der Noten für Mathe, Deutsch, Englisch lehnt der VDS strikt ab. Andere Fächer und damit auch andere Wissenschaften werden abgewertet und schadet dem Grundsatz der Entfaltung der Persönlichkeit in

allen Fächern. In der Grundschule wird der Druck auf Eltern, Schüler\*innen und auch Lehrkräfte unnötig erhöht. Schüler\*innen mit zielgleichen Förderbedarfen werden Verlierer\*innen dieser Regelung sein. Die Anwendung der Kernfächer in den anderen Wissenschaften ist ein wichtiger Aspekt eines fächerübergreifenden Verständnisses von Bildung. Die Kernfächer stehen nicht einfach für sich. Begabungsförderung wird unter einem solchen Druck schwieriger werden. Die Durchlässigkeit, Chancengerechtigkeit und damit Bildungsgerechtigkeit wird weiter geschwächt, die Spaltung der Gesellschaft weiter vorangetrieben. Bisher gibt es bereits eine Gewichtung der Hauptfächer in der Förderprognose. Die Naturwissenschaften gehören ebenfalls zu den leistungsdifferenzierten Fächern der Oberschule und haben deshalb ebenfalls ein größeres Gewicht. Die Förderprognose ist außerdem eine Würdigung der gesamten Grundschulzeit und kann daher nicht auf die Kernfächer reduziert werden. In allen Aufgabenfeldern gibt es später die Möglichkeit Leistungskurse zu belegen. Mit der neu angedachten Förderprognose werden nicht mehr alle Gymnasien ihre Schulplätze besetzen können und dann dennoch Schüler\*innen mit schlechteren Ergebnissen aufnehmen. Der VDS kann an dieser Stelle nicht erkennen, dass Gymnasien sich im Bereich Inklusion weiterentwickeln müssen. Eher eine gegenteilige Entwicklung ist hier zu erwarten. Das Abitur an anderen Schulformen wird über diese Regelung entwertet. Außer Frustration bei noch mehr Schüler\*innen in der Grundschule wird hierdurch wohl nichts erreicht werden. Zusätzlich könnte ein einheitliches Eignungsverfahren für Schüler\*innen mit Förderprognosen höher als 14 Punkte die oben beschriebene Situation noch verschärfen, da ggf. auch hier die Kernfächer als Grundlage genommen werden.

**§§ 30, 41-44, 48, 57, 108 Elftes Pflichtschuljahr**

Siehe § 43

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Runkel

Landesvorsitzender VDS Berlin